



Niederschrift über die 35. Sitzung des Marktgemeinderates am 10.11.2010 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.10.2010
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Innere Organisation der Gemeindeverwaltung
- 3.2 Liquiditätsplanung für November 2010 (gem. § 57 KommHV)
- 3.3 Förderung von Kleinkläranlagen;
Maßgeblicher Zeitpunkt des Förderantrages
- 3.4 Candle-Light-Shopping am 26.11.2010 in Markt Indersdorf
- 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage;
Vorstellung des Planungsstandes durch die beauftragten Planer
Billigung des Planentwurfs
- 5 Bebauungsplan Nr. 54 Schroppenteile;
Behandlung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
Fortführung der Planung - Überarbeitung der Planung für die öffentliche Auslegung
- 6 Straßen- und Wegerecht; Antrag auf Verlegung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 7 (Glonnweg)
- 7 Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindebereich des Marktes
- 8 Ortsabrundungssatzung (Innenbereichssatzung) für eine Teilfläche aus der Fl. Nr. 234 Gem. Frauenhofen;
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

- 9 Zuschuss zur Erwachsenenbildung;
Antrag des Indersdorfer Kulturkreises e.V. auf Erhöhung des laufenden Zuschusses
- 10 Nutzung des gemeindlichen Wappens durch die Volkshochschule Markt Indersdorf
- 11 Nutzung des gemeindlichen Wappens durch die Sportgemeinschaft Indersdorf e.V.
- 12 Änderung / Neuerlass Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Markt Indersdorf

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.10.2010

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.10.2010 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

MGR Weigl merkt zum TOP 4 der öffentlichen Sitzung am 13.10.2010 an, das sowohl der Antrag der Fraktion Um(welt)denken, als auch der Beschluss richtig protokolliert seien. Nicht enthalten sind jedoch folgende Punkte, welche aufgenommen werden sollen:

- es waren 3 Gäste zum Tagesordnungspunkt anwesend

- es wurde vom Staatlichen Bauamt eine neue Planalternative (Vollsignalisierung der Kreuzung) vorgestellt
- Es wurde eine lebhafte Diskussion geführt

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.10.2010 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Der **Vorsitzende** erteilt der ehemaligen Geschäftsleiterin des Marktes, Frau Piontek, das Wort. Sie bedankt sich beim Marktgemeinderat für die Zustimmung zu ihrem Versetzungsantrag und betont die allzeit gute Zusammenarbeit mit diesem. Ihrem Nachfolger wünscht sie alles Gute im neuen Amt.

Der Vorsitzende bedankt sich ebenfalls bei Frau Piontek und wünscht ihr alles Gute im weiteren Lebensweg.

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 13.10.2010

TOP 16 Grundstücksangelegenheiten;
 Bau eines Geh- und Radweges entlang der DAH 2; BA I: Pipinsried - Wagenried

Der Marktgemeinderat stimmte dem Verkauf einer Teilfläche von 1.495 qm aus Fl. Nr. 1690 an den Landkreis Dachau zum Tausch für die für den Geh- und Radweg benötigte Fläche der Familie Krimmer zum Preis vom 4,85 €/qm zu. Für den Straßenanschnitt werden 5,00 € je lfd. Meter bezahlt.

Der gemeindliche Weg Fl. Nr. 1567/2 mit 284 qm wird ebenfalls an den Landkreis Dachau zum Preis von 4,85 €/qm verkauft. Die Fläche dient zum Tausch mit einer Teilfläche von 175 qm aus der Fl. Nr. 1559/1 des Herrn Pletzer zum Bau des Geh- und Radweges entlang der DAH 2. Für den Weg ist ein Entwidmungsverfahren einzuleiten.

Der Beschluss vom 09.09.2010 wurde insoweit aufgehoben.

TOP 17 Vergaben;
 Winterdienst

Der Marktgemeinderat nahm vom vorliegenden Sachverhalt Kenntnis und erteilte der Fa. Rabl den Auftrag zur Ausführung des Winterdienstes für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Der 1. Bürgermeister wurde zum Abschluss des Winterdienstvertrages zu den genannten Konditionen ermächtigt.

TOP 17.1 Auflassung der Kläranlage Ainhofen;
Schlamm Entsorgung der Kläranlage - Nachträgliche Zustimmung zur Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte der Beauftragung der Firma Soyer Erdbau, Grafing, gem. dem Angebot vom 27.09.2010 nachträglich zu.

TOP 17.2 Kläranlage in Markt Indersdorf;
Erneuerung des Kletterrechsens - Nachträgliche Zustimmung zur Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte der Auftragsvergabe nachträglich zu.

TOP 17.3 Beschaffung eines Schneepfluges für den gemeindlichen Bauhof

Der Marktgemeinderat stimmte der Neubeschaffung eines Schneepfluges für den gemeindlichen Kommunal Schlepper zu und erteilte der Firma Henne Unimog GmbH den Auftrag zur Lieferung des Tarron MS 27.1 Schneepfluges zum Angebotspreis von 11.412,10 €.

TOP 3.1 Innere Organisation der Gemeindeverwaltung

Sach- und Rechtslage:

Die Stellenbeschreibungen der Beschäftigten der Kernverwaltung mit u. a. Beschreibung der Hauptaufgaben, der Befugnisse, Anforderungen an den/die Stelleninhaber/in usw. wurden aufgrund der personellen Veränderungen überarbeitet.

Auf Basis dieser Stellenbeschreibungen wurde nunmehr für die Kernverwaltung eine Neuaufgabe des **Verwaltungsgliederungsplans** in Form eines Organigramms (Anlage zur Drucksache) mit Darstellung der Aufbauorganisation ausgearbeitet.

TOP 3.2 Liquiditätsplanung für November 2010 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

<u>nicht berücksichtigte größere Ausgaben 10/2010</u>	EUR
Steuererstattungen	37.300,00
Erst. Essensgelder aus Abr. KiTa Januar - August 2010	6.300,00
KLA Indersdorf, Ersatzteile f. Kletterrechen	24.800,00
Sonderprüfung Glonnbrücke am Sportplatz	3.400,00
KLA Indersdorf, versch. Schachtregulierungen	4.200,00
Rathaus, Lizenzierung Betriebssysteme	3.000,00
Gehalt 10/2010 (Mehraufwand)	3.300,00
1. Änderung BePl. 37, Sportanlage	5.000,00
Straßenbankette mähen	8.700,00
IB Honorar, Vermessungstechn. Aufn., Marienplatz/Mesnerhaus	4.300,00
IB Honorar, Freiflächengestaltung Marienplatz/Mesnerhaus	5.000,00
Summe:	<u><u>105.300,00</u></u>

<u>nicht abgewickelte größere Einnahmen in Liquiditätsplanung 10/2010</u>	EUR
Einkommenssteueranteil 3. Vj. 2010 (Mindereinnahme)	55.900,00

Summe:	55.900,00
--------	-----------

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 10/2010

	EUR
Entnahme Rücklage 2010 - Teil	650.000,00
AZ Bundesmittel für Kinderförderung 2010/2011	6.100,00
Staatsoberkasse, 1. AZ 2010/2011 kindbezogene Förderung	227.000,00
Erst USt. Photovoltaikanlagen 3. Vj. 2010	13.200,00
Bußgelder 09/2010	3.000,00
LRA Dachau, KiTagebühren 11/2010	4.200,00
Rückständige Steuerzahlungen und Rechnungserstattungen	15.000,00
Zuwendung Energetische Sanierung KiGa Niederroth	94.000,00
Summe:	1.012.500,00

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 10/2010

	EUR
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth (Minderausgabe)	77.000,00
Neubau ZOB, SR Straßenbauarbeiten	150.000,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR	60.000,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,	
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	18.000,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf (Minderausgabe)	117.400,00
Klärschlamm Entsorgung	30.000,00
Summe:	452.400,00

Rücklagenstand 10/2010	ca. 1,31 Mio €
------------------------	----------------

Kontostände zum 31.10.2010

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	39.500,00
Girokonto, Volksbank Dachau	300,00
Cash-Konto	130.000,00
Gesamt:	169.800,00

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.11.2010

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	65.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Versch. Feuerwehren, Zuschuss für laufende Zwecke 2010	02.11.2010	4.600,00
KiGa Biberbande, kindbezogene Förderung 1. AZ 10/11	02.11.2010	15.300,00
Evang. Kindergartenverein, kindbezogene Förderung 1. AZ 10/11	02.11.2010	15.100,00
Franziskuswerk Burgkindergarten, kindbez. Förderung 1. AZ	02.11.2010	11.200,00
Montessori-Verein, kindbezogene Förderung 1. AZ 10/11	02.11.2010	8.600,00
KiTa Schönbrunn, kindbezogene Förderung 1. AZ 10/11	02.11.2010	4.100,00
Waldkindergarten, kindbezogene Förderung 1. AZ 10/11	02.11.2010	3.300,00
Versch. Kindereinrichtungen, kindbez. Förderung 1. AZ 10/11	02.11.2010	6.400,00
KiGa St. Vinzenz, kindbez. Förderung 1. AZ 10/11	02.11.2010	137.100,00
Neubau Kanal Ainhofen-Indersdorf, Honorar IB	03.11.2010	3.400,00
Franziskuswerk, Zuschuss Sanierung KiGa St. Vinzenz	03.11.2010	150.000,00

FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 10/2010	08.11.2010	23.400,00
Zweckverb. Kooperation Kinder- u. Jugendarbeit, Umlage 2010	15.11.2010	30.600,00
AWB Ainhofen, 1. AZ Kanalbauarbeiten		34.000,00
Stromanschluss Pumpwerk Ainhofen		23.600,00
Bauhof, Diesel	ca.	5.000,00
Straßenmarkierungsarbeiten	ca.	3.000,00
ZOB, SR Straßenbauarbeiten	ca.	160.000,00
Klärschlamm Entsorgung	ca.	90.000,00
Zuschüsse Erwachsenenbildung 2010	ca.	11.100,00
Kanalbau Pfarrpfründe Niederroth	ca.	77.000,00
Gemeindl. Kindertageseinrichtungen, Mittagsverpflegung	ca.	9.000,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR	ca.	60.000,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,		
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	ca.	18.000,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf	ca.	117.400,00
John Deere, Kommunalschlepper		53.400,00
LRA Dachau, Kreisumlage 11/2010	25.11.2010	295.300,00
Pfarrverband Indf., Zuschuss St. Emmeran Glonn	25.11.2010	3.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 11/2010	26.11.2010/ca.	107.000,00
Gehalt 11/2010	30.11.2010/ca.	188.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 11/2010	30.11.2010/ca.	24.000,00
		<u>1.776.900,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.11.2010

Miete und Mittagsbetreuung/Abbucher	02.11.2010	5.600,00
Staatl Bauamt Freising, Zuweisung Geh/Radweg Arnbacher Str.		60.000,00
	07.11.-	
Gewerbsteuer/Abbucher	11.11.2010	33.700,00
Finanzzuweisung Art. 7 FAG	15.11.2010	38.900,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	15.11.2010	464.700,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	15.11.2010	149.500,00
Kanalgebühren/Abbucher	15.11.2010	160.200,00
Kanalgebühren/Selbstzahler	15.11.2010	9.600,00
KiTagegebühren/Abbucher	15.11.2010/ca.	34.300,00
Standesamtsumlage 4. Vj. 2010	15.11.2010	18.200,00
	18.11.-	
Gew.steuer und Fäkalschlammgebühren/Abbucher	30.11.2010	7.800,00
Darlehensauszahlung für Kommunalschlepper		50.000,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	6.000,00
		<u>1.038.500,00</u>

Abgleich zum 30.11.2010

voraussichtlicher Kontostand zum 31.10.2010 in LP 10/2010	-1.180.600,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 10/2010	-105.300,00
nicht abgewickelte größere Einnahmen in LP10/2010	-55.900,00

nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 10/2010	1.012.500,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 10/2010	<u>452.400,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 31.10.2010	123.100,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	<u>46.700,00</u>
ergibt Kontostand zum 31.10.2010	169.800,00
erwartete Zahlungseingänge bis 30.11.2010	1.038.500,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.11.2010	<u>1.776.900,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 30.11.2010	<u><u>-568.600,00</u></u>
(Deckung durch Rücklage 2010)	

Ein Kassenkredit wird für den Monat November 2010 nicht festgesetzt.

TOP 3.3 Förderung von Kleinkläranlagen; Maßgeblicher Zeitpunkt des Förderantrages

Sach- und Rechtslage:

Das Wasserwirtschaftsamt München hat mit Schreiben vom 02.11.2010 den neuesten Sachstand zur Förderung von Kleinkläranlagen mitgeteilt:

- Der Doppelhaushalt 2011/2012 wird derzeit aufgestellt. So lange der Haushalt noch nicht vom Bayerischen Landtag verabschiedet ist, können keinerlei Aussagen zum Fortgang der Förderung gemacht werden.
- Sicher nach der derzeitigen RZKKA (Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen) können Anträge gefördert werden, die bis zum 31.12.2010 beim Ministerium eingehen.

Für die betroffenen Eigentümer bedeutet das, dass der Einzelförderantrag bis spätestens Anfang Dezember 2010 bei der Verwaltung des Marktes eingehen muss, damit der Sammelantrag des Marktes rechtzeitig noch 2010 gestellt werden kann. Später eingehende Anträge können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese Auskunft basiert auf den Informationen des Wasserwirtschaftsamtes München.

TOP 3.4 Candle-Light-Shopping am 26.11.2010 in Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Interessengemeinschaft Indersdorfer Geschäftsleute veranstaltet am Freitag den 26.11.2010 erneut ein Candle-Light-Shopping, in diesem Jahr erstmals gemeinsam mit der Aktion "Sternstunden" des Bayerischen Rundfunks. Dazu hat Frau Heidemarie Fuß in der Bürgerfragestunde der Marktgemeinderatssitzung am 13.10.2010 angefragt, ob von Seiten des Marktes hier mit einer Unterstützung gerechnet werden kann.

Der Markt wird die benötigten Wegehütten zur Verfügung stellen. Im Rathaus wird die Bäckerei Wörmann aus Niederroth erneut ein Lebkuchenhaus aufbauen, der 1. Bürgermeister wird an dem Abend zwei Lesungen (Weihnachtsgeschichten) im Rathaus-Foyer vortragen.

Die Beteiligung der Marktgemeinderäte ist noch zu klären, hier können insbesondere noch Lose-Verkaufsteams gebildet werden.

**TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage;
Vorstellung des Planungsstandes durch die beauftragten Planer
Billigung des Planentwurfs**

Sach- und Rechtslage:

Die beauftragten Planer, das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH und das Büro Topgrün GmbH, werden den nunmehr vorliegenden Änderungsentwurf für den Bebauungsplan vorstellen. Es ist beabsichtigt, die Planung zu billigen und damit in das Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange) zu gehen.

Die Planunterlagen werden, soweit diese bereits vorliegen, in das RIS eingestellt.

MGR Keller stellt den Antrag, aufgrund der mangelhaften Informationen den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag des MGR Keller zu.
Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 9

**TOP 5 Bebauungsplan Nr. 54 Schroppenteile;
Behandlung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
Fortführung der Planung - Überarbeitung der Planung für die öffentliche
Auslegung**

Sach- und Rechtslage:

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu behandeln. Die Verwaltung wird darlegen, wie die Planung entsprechend ergänzt werden muss, damit eine Planung sinnvoll weitergeführt werden kann. Ziel ist es, einen auslegungsfähigen Planentwurf zu erhalten.

MGR Geier stellt den Antrag, aufgrund der mangelhaften Informationen den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag des MGR Geier zu.
Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 6 Straßen- und Wegerecht; Antrag auf Verlegung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 7 (Glonnweg)Sach- und Rechtslage:

Die beantragte Verlegung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 7 (Glonnweg) wurde in der 27. Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.02.2010 behandelt und abgelehnt. Zwischenzeitlich wurden Alternativen für eine Verlegung entworfen und vorgestellt. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2010 über den Vorschlag eingehend beraten. Es erscheint denkbar, dass eine Verlegung mit den Alternativen praktikabel ist. Der Bauausschuss empfiehlt eine erneute Vorlage im Marktgemeinderat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt den Weg Nr. 7 im Bereich der Fl. Nr. 551 einzuziehen. Künftig ist der Weg mit 1 m Breite entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 510, 513, 513/2 und 551 zu führen. Ein Teilentwidmungsverfahren ist einzuleiten. Die Baulast für den neuen Weg liegt beim Markt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 5

TOP 7 Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindebereich des MarktesSach- und Rechtslage:

In der Vergangenheit sind mehr als die Hälfte aller Flüsse und Bäche samt ihren Auen in Bayern naturfern umgestaltet worden; die Gründe dafür waren: Hochwasserschutz, Besiedlung, Verkehr, Schifffahrt, Wasserkraft und landwirtschaftliche Nutzung. Diese Veränderungen führten zu einem Verlust an Retentionsräumen, zur Einschränkung hydromorphologischer Prozesse, zur Verringerung gewässer- und auetypischer Strukturen und Lebensräume sowie zum Rückgang der Biodiversität in den Gewässerlandschaften.

Seit mehr als 30 Jahren werden in Bayern rechtlich unverbindliche Pläne und Konzepte zur Pflege und Entwicklung von Gewässern und Auen erstellt; sie unterliegen nicht der Pflicht einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Seit Ende 2007 werden diese als Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) bezeichnet. Diese Fachkonzepte dienen der Lenkung von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer mit ihren Auen langfristig mit einem Minimum an steuernden Eingriffen zu erhalten, wiederherzustellen und zu fördern, sowie der Erhaltung und Verbesserung des Bildes und Erholungswertes der Gewässerlandschaften. Dazu werden Entwicklungsziele und Maßnahmenhinweise vorgeschlagen und die dafür benötigten Flächen aufgezeigt.

Auf das Merkblatt Nr. 5.1/3, Stand: 16. April 2010, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird inhaltlich verwiesen (Das Merkblatt kann im Internet auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt heruntergeladen werden).

Die Entwicklungsziele für Gewässer sind derzeit noch unverbindlich, aufgrund der Eigentümersituation ist es oftmals auch gar nicht möglich, die Ziele zeitnah umzusetzen. Das Gewässerentwicklungskonzept stellt jedoch eine wertvolle Hilfestellung für den Markt dar, wenn es darum geht, die Qualität der Gewässer III. Ordnung zu verbessern. Dort, wo der Markt Eigentümer ist, können Verbesserungen planmäßig und zielgerichtet umgesetzt werden, die Maßnahmen werden in der Regel auch gefördert oder es besteht die Möglichkeit, Maßnahmen für den natur-

schutzrechtlichen Ausgleich heranzuziehen oder eine Aufwertung für das Ökokonto vorzunehmen.

Für die Zukunft werden aufgrund europäischer Vorgaben und der Umsetzung in nationales Recht (Wasserhaushaltsgesetz, Bayerisches Wassergesetz) die betroffenen Kommunen für den Gewässerunterhalt herangezogen werden. Es entspricht dabei dem gesamteuropäischen Ziel, die Gewässerqualität auf ein einheitlich hohes Niveau anzuheben.

Die Verwaltung hat sich bemüht, eine Zusammenstellung der betroffenen Gewässer III. Ordnung in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt München zu erhalten. Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt München, folgende Gewässer III. Ordnung im Gemeindebereich des Marktes in das GEK aufzunehmen:

Eichhofener Bach und Albersbacher Bach mit Nebengewässern – Gewässerlängen ca. 16,94 km
Zuflüsse zur Glonn – ca. 8,43 km

Gittersbach mit Nebengewässern – ca. 6,04 km

Langenpettenbach mit Nebengewässern – ca. 11,009 km
Weitere Gewässerabschnitte ca. 4,350 km

Rothbach mit Nebengewässern – ca. 25,003 km

Die o. a. Auflistung ist u. U. nicht vollständig – während der Bearbeitung ergeben sich evtl. weitere Abschnitte. Für den Lahnbach (Grenzwasser im nördlichen Gemeindebereich) wurde bereits eine Bewertung durch den GEP (Gewässerentwicklungsplan) Hilgertshausen–Tandern durchgeführt.

Entsprechend der RZWas (Zuwendungsrichtlinien, Stand 07.01.2009) können Gewässerentwicklungskonzepte für Gewässer III. Ordnung zu 75 % (einschließlich Strukturkartierung) gefördert werden. Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, es besteht also kein Anspruch auf Förderung.

Sollte das Vorhaben noch in die Dringlichkeitsliste 2011 aufgenommen werden, so ist der Antrag mit mindestens 3 Honorarangeboten bis spätestens 26. November 2010 dem WWA München vorzulegen.

Die Verwaltung hat wegen des zeitlichen Verlaufs bereits Angebote bei drei Büros eingeholt. Es geht jetzt noch um den grundsätzlichen Beschluss, das Gewässerentwicklungskonzept grundsätzlich in Auftrag zu geben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, ein Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindebereich des Marktes in Auftrag zu geben. Die Voraussetzungen einer Förderung sind zu beachten. Der Antrag auf Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2011 ist fristgerecht durch die Verwaltung beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt München einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**TOP 8 Ortsabrundungssatzung (Innenbereichssatzung) für eine Teilfläche aus der Fl. Nr. 234 Gem. Frauenhofen;
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Sach- und Rechtslage:

In der 27. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.02.2010 wurde beschlossen, für eine Teilfläche aus der Fl. Nr. 234 Gem. Frauenhofen eine Innenbereichssatzung aufzustellen. Mit dem Planbegünstigten sollte vorab ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass der Planbegünstigte den vorgelegten städtebaulichen Vertrag nicht unterzeichnet hat. Ferner teilte der Planbegünstigte am 30.09.2010 mit, dass er eine Überplanung der betreffenden Fläche nicht mehr wünsche. Der Markt könne die Bemühungen für eine Überplanung einstellen. Als Grund wurde unter anderem angegeben, dass noch an anderer Stelle Baurecht bestehen würde.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss vom 24.02.2010 aufzuheben. Kosten für den Markt sind nicht entstanden, da noch kein Planungsauftrag erteilt worden ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den Beschluss zur Aufstellung einer Satzung für den Bereich einer Teilfläche aus Fl.Nr. 234 Gem. Frauenhofen aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 9 Zuschuss zur Erwachsenenbildung; Antrag des Indersdorfer Kulturkreises e.V. auf Erhöhung des laufenden Zuschusses

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 28.10.2010 beantragt der Indersdorfer Kulturkreis e.V. die Erhöhung des laufenden Zuschusses ab 2011 von 1,00 €/Einwohner auf 1,50 €/Einwohner.

Gemäß Hauptausschussbeschluss vom 12.11.2007 erhält der Indersdorfer Kulturkreis seit dem Jahr 2008 einen Zuschuss in Höhe von 1,00 €/Einwohner.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Aufgrund der engen Raumsituation und der dadurch erschwerten Arbeitsbedingungen im Rathaus sollen zwei Räume im Obergeschoss des Augustiner Chorherrenmuseums im ehemaligen Mesnerhaus beim Heimatverein Indersdorf e.V. angemietet werden.

Zunächst waren die Mietflächen für 654,40 € einschließlich Nebenkosten vereinbart. Dieser Betrag kann von Seiten des Heimatvereins aufgrund der hohen Unterhaltskosten für das Gebäude nicht mehr gehalten werden. Neben der Miete sind nun Nebenkosten für Heizung, Strom, Müllabfuhr und Aufzug anteilig zu tragen. Diese Kosten werden auf ca. 5.000,00 € jährlich geschätzt.

Interessenlage des Heimatvereins:

Durch die Mieteinnahmen kann ein nicht unerheblicher Teil des Kapitaldienstes des Heimatvereins gedeckt werden. Mit dem Kulturkreis sind auch gemeinschaftliche Veranstaltungen, die auch die Einnahmegewinnung des Heimatvereins begünstigen, geplant.

Problemlage des Indersdorfer Kulturkreises:

Der Kulturkreis müsste für die Miete zusätzlich 7.854,00 €/jährlich aufbringen. Dies lässt sich mit Gebührenmehreinnahmen durch ein Anheben der Kursgebühren und einer weiterhin positiven Entwicklung bei der Anzahl der Kurse und Kursteilnehmer noch finanzieren. Nicht bestreiten lassen sich aus dem laufenden Betrieb die Nebenkosten.

Voreile für den Markt:

Der Kulturkreis übernimmt mit der Miete einen Teil des nicht gedeckten Finanzierungsbedarfs des Heimatvereins. Die finanziellen Lasten des Marktes sind mindestens um die vom Kulturkreis getragene Miete reduziert. Mit diesem Unterstützungsmodell kann der Fortbestand des Heimatvereins gesichert werden.

Dem Markt steht ein weiterer Raum für die Verwaltung im Rathaus zur Verfügung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einer Erhöhung des laufenden jährlichen Zuschusses um 0,50 € auf 1,50 € je Einwohner ab dem Jahr 2011 zu.

MGR Fischer nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

TOP 10 Nutzung des gemeindlichen Wappens durch die Volkshochschule Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Volkshochschule Markt Indersdorf beabsichtigt, das Wappen des Marktes in das kommende Programmheft der VHS aufzunehmen. Die Verwendung des Wappens für nicht gemeindliche Zwecke muss genehmigt werden.

Beschluss:

Dem Antrag der Volkshochschule Markt Indersdorf wird stattgegeben. Das Wappen des Marktes darf nur in den kommenden Programmheften geführt werden und muss ohne Veränderungen dargestellt werden. Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt.

Es gilt weiterhin der Grundsatzbeschluss der Hauptausschusssitzung vom 05.02.2007.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 (MGR Eschenbecher abwesend)

TOP 11 Nutzung des gemeindlichen Wappens durch die Sportgemeinschaft Indersdorf e.V.

Sach- und Rechtslage:

Die Sportgemeinschaft Indersdorf e.V. beabsichtigt, das Wappen des Marktes in das neu geschaffene Vereinselement aufzunehmen. Die Verwendung des Wappens für nicht gemeindliche Zwecke muss genehmigt werden.

Beschluss:

Dem Antrag der Sportgemeinschaft Indersdorf e.V. wird stattgegeben. Das Wappen des Marktes darf nur im Vereinselement geführt werden und muss ohne Veränderungen dargestellt werden. Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt.

Es gilt weiterhin der Grundsatzbeschluss der Hauptausschusssitzung vom 05.02.2007.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 (MGR Eschenbecher abwesend)

TOP 12 Änderung / Neuerlass Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Anlässlich der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung 1998 mit 2006 und der Kassenprüfung des Rechnungsjahres 2007 wurde im Prüfungsbericht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Dachau bereits im Dezember 2007 die Änderung bzw. der Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie der zugehörigen Gebührensatzung angemahnt.

Der nun vorliegende Satzungsentwurf der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen orientiert sich an den bewährten Friedhofssatzungen diverser bayerischer Gemeinde.

Die Änderungen zur bisherigen Satzung sind grau hinterlegt.

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Reihengräber

§ 11 Wahlgräber

§ 12 Urnengrabstätten

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 15 Errichtung von Grabmälern
- § 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfriedungen
- § 17 Gestaltung der Grabmäler
- § 18 Standsicherheit
- § 19 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das gemeindliche Leichenhaus

- § 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Ruhezeiten
- § 24 Umbettungen

Siebter Teil: Übergangs-/Schlussbestimmungen

- § 25 Alte Nutzungsrechte
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 28 Gebühren im Bestattungswesen
- § 29 In-Kraft-Treten

Schnellübersicht

Allgemeine Vorschriften (§ 1)

Die Bestattungseinrichtungen (§§ 2- 25)

Der
Friedhof
(§§ 2-7)

Grabstätten
Grabmäler
(§§ 8-19)

Das
Leichenhaus
(§ 20)

Friedhofs-
personal
(§§ 21-23)

Bestattungsvorschriften (§§ 24-26)

Übergangs-/Schlussvorschriften (§§ 27-29)

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung des

Marktes Markt Indersdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 10.11.2010

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt der Markt als eine öffentliche Einrichtung:

1. Die gemeindlichen Friedhöfe
„Marktfriedhof / gemeindlicher Teil“,
„Waldfriedhof Kloster Indersdorf“,
„Friedhof Niederroth, an der Feldstraße“,
„Friedhof Glonn / gemeindlicher Teil“ und
„Friedhof Ainhofen / gemeindlicher Teil“

mit den einzelnen Grabstätten.

2. Die gemeindlichen Leichenhäuser

im Marktfriedhof, im Waldfriedhof Kloster Indersdorf, im Friedhof Glonn und im Friedhof Ainhofen.

ZWEITER TEIL **Die gemeindlichen Friedhöfe**

Abschnitt I **Allgemeines**

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbene Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der im Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 Abs.1 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann der Markt in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen.
- (2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzuwerfen sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen
 6. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
 7. die Verunreinigung von Brunnen sowie jede missbräuchliche Benützung der Wasserleitung;
 8. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
 9. feststehende Ruhe- und Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen;
 10. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis des Marktes und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
 11. Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) **Gewerbetreibende wie** Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist beim Markt Markt Indersdorf (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung des Marktes vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Gemeindepersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) **Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial** der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Gemeindepersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt I

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 10),
 2. Familiengrabstätten (§ 11),
 3. Urnengrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder eine Familiengrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In einer Einzelgrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 11 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird vom Markt entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann

sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) In einer Familiengrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen nebeneinander zulässig. Die Belegung erfolgt zweistöckig. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 12 Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbeisetzungen .
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird vom Markt entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- | | | |
|----|-----------------------------|---------------------------|
| 1. | Einzelgrabstätten (§ 10) | 2,20 m lang, 0,80 m breit |
| 2. | Familiengrabstätten (§ 11) | 2,20 m lang, 1,60 m breit |
| 3. | Urnenwahlgrabstätten (§ 12) | 1,00 m lang, 1,00 m breit |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt wenigstens m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Einzelgrabstätten bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt dem Markt auf dessen Anforderungen hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Markt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Familiengrabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat der Markt die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

(6)

Abschnitt II Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis des Marktes. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können vom Markt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgrabstätten (§ 10):	1,60 m Höhe, 0,80 m Breite
2. bei Familiengrabstätten (§ 11):	1,50 m Höhe, 1,60 m Breite
3. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12):	1,20 m Höhe, 0,60 m Breite

- (2) Steingrabmale an Wahlgrabstätten müssen eine Stärke von mindestens 14 cm und höchstens 25 cm aufweisen. Liegende Grabmale sind nur bei Urnenwahlgrabstätten zugelassen, sie dürfen bis zur Größe der Grabstätte errichtet werden.
- (3) Grabeinfassungen sind nur bei Familiengrabstätten zulässig und dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Aussenkante zu Aussenkante) nicht überschreiten: 0,30 m

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Nicht zugelassen sind provokative Zeichnungen und Grabinschriften.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen.
- (3) Stellt der Markt Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung des Marktes zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in den Eigentum des Marktes über.

VIERTER TEIL

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 20 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Der Markt Markt Indersdorf verfügt über kein eigenes Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Bestattung und Aufbahrung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes, das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen sowie die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Sargträger sowie Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen sind durch ein von der Gemeinde gemäß Bestattungsvertrag bestelltes Bestattungsinstitut durchzuführen.
- (3) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (4) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den vom Markt beauftragten Personen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 10 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr __ 5 __ Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs- / Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Nutzungsrechte

Bei Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt ist, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 **Satz 2** GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer **vorsätzlich**

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. Den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Indersdorf vom 03.04.1998 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 10.11.2010

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister stellt nach eingehender Diskussion den Verwaltungsvorschlag, den § 6 Abs. 6 Nr. 10 "Fotografierverbot fremder Grabstätten" neu in die Satzung aufzunehmen zur Entscheidung.

Abstimmungsergebnis: 10 : 10

Damit ist dieser Absatz aus der Satzung zu streichen.

Der Marktgemeinderat nimmt den vorgelegten Satzungsentwurf zu Kenntnis und beschließt nach eingehender Diskussion nachfolgende geänderte Friedhofs- und Bestattungssatzung:

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Einzelgrabstätten

§ 11 Familiengrabstätten

§ 12 Urnenwahlgrabstätten

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 17 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

§ 19 Standsicherheit

§ 20 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

§ 24 Ruhezeiten

§ 25 Umbettungen

Siebter Teil: Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Alte Nutzungsrechte

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 29 Gebühren im Bestattungswesen

§ 30 In-Kraft-Treten

Schnellübersicht

Allgemeine Vorschriften (§ 1)

Die Bestattungseinrichtungen (§§ 2- 22)

Der Friedhof (§§ 2-7)	Grabstätten Grabmäler (§§ 8-20)	Das Leichenhaus (§ 21)	Friedhofs- personal (§ 22)
-----------------------------	---------------------------------------	------------------------------	----------------------------------

Bestattungsvorschriften (§§ 23-25)

Übergangs-/Schlussvorschriften (§§ 26-30)

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des
Marktes Markt Indersdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 10.11.2010**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt der Markt als eine öffentliche Einrichtung:

1. Die gemeindlichen Friedhöfe

- „Marktfriedhof / gemeindlicher Teil“,
- „Waldfriedhof Kloster Indersdorf“,
- „Friedhof Niederroth, an der Feldstraße“,
- „Friedhof Glonn / gemeindlicher Teil“ und
- „Friedhof Ainhofen / gemeindlicher Teil“

mit den einzelnen Grabstätten.

2. Die gemeindlichen Leichenhäuser

im Marktfriedhof, im Waldfriedhof Kloster Indersdorf, im Friedhof Glonn und im Friedhof Ainhofen.

ZWEITER TEIL
Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt I
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

- 4. der verstorbene Gemeindeglieder,
- 5. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- 6. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der im Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 Abs.1 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt II
Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann der Markt in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen.
- (2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzuwerfen sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen
 6. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
 7. die Verunreinigung von Brunnen sowie jede missbräuchliche Benützung der Wasserleitung;
 8. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
 9. feststehende Ruhe- und Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen;
 10. Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich

begrenzt werden können. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Genehmigung ist beim Markt Markt Indersdorf (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung des Marktes vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Gemeindepersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

***Abschnitt I* Gestaltung der Grabstätten**

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 10),
 2. Familiengrabstätten (§ 11),
 3. Urnengrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder eine Familiengrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In einer Einzelgrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist. Die Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden.

§ 11 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Die Nutzungszeit kann verlängert werden.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird vom Markt entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

- (8) In einer Familiengrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen nebeneinander zulässig. Die Belegung erfolgt zweistöckig. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 12 Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbeisetzungen .
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird vom Markt entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- | | | |
|----|-----------------------------|---------------------------|
| 1. | Einzelgrabstätten (§ 10) | 2,20 m lang, 0,80 m breit |
| 2. | Familiengrabstätten (§ 11) | 2,20 m lang, 1,60 m breit |
| 3. | Urnenwahlgrabstätten (§ 12) | 1,00 m lang, 1,00 m breit |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt wenigstens
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|
| bei Erdgrabstätten | 2,1 Meter, |
| für eine weitere Erdbestattung während einer noch laufenden Ruhefrist | 1,5 Meter, |
| bei Urnengrabstätten | 0,9 Meter. |

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (4) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (5) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

- (6) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (7) Bei Einzelgrabstätten bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt dem Markt auf dessen Anforderungen hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Markt befugt, nach vorheriger Aufforderung den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (8) Bei Familiengrabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat der Markt die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (9) Für Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt II Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis des Marktes. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorgaben des Friedhofsplanes, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
- 1: eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können vom Markt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|----|---------------------------------|----------------------------|
| 1. | bei Einzelgrabstätten (§ 10): | 1,60 m Höhe, 0,80 m Breite |
| 2. | bei Familiengrabstätten (§ 11): | 1,50 m Höhe, 1,60 m Breite |

3. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12): 1,20 m Höhe, 0,60 m Breite
- (2) Steingrabmale an Wahlgrabstätten müssen eine Stärke von mindestens 14 cm und höchstens 25 cm aufweisen. Liegende Grabmale sind nur bei Urnenwahlgrabstätten zugelassen, sie dürfen bis zur Größe der Grabstätte errichtet werden.
- (2) Grabeinfassungen sind nur bei Familiengrabstätten zulässig und dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Aussenkante zu Aussenkante) nicht überschreiten: 0,30 m

§ 17 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Markt kann im Einzelfall für Abteilungen besondere Gestaltungsvorschriften erlassen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit eine Grabstätte in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Nicht zugelassen sind provokative Zeichnungen und Grabinschriften.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung, Versetzung und Veränderung von Grabmalen geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen.
- (3) Stellt der Markt Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung des Marktes zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in den Eigentum des Marktes über.

VIERTER TEIL

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 21 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Der Markt Markt Indersdorf verfügt über kein eigenes Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Bestattung und Aufbahrung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes, das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen sowie die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Sargträger sowie Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen sind durch ein von der Gemeinde gemäß Bestattungsvertrag bestelltes Bestattungsinstitut durchzuführen.
- (3) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (4) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen den, vom Markt beauftragten Personen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs- / Schlussbestimmungen

§ 26 Alte Nutzungsrechte

Bei Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt ist, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzeigt (§ 23 Abs. 1),
5. Den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Indersdorf vom 03.04.1998 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 10.11.2010

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 26.01.2011

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung